

STADT FRANKFURT AM MAIN

Stadtplanungsamt

## **Fördergrundsätze der Stadt Frankfurt am Main für die Vergabe von Zuschüssen zur Regenwasserbewirtschaftung**

Die Stadt Frankfurt am Main unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Grundstücken. Zu diesem Zweck stellen das Land Hessen und die Stadt Frankfurt am Main Fördermittel aus dem Bund – Länder Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zur Verfügung. Die Fördermittel sind gemäß diesen Fördergrundsätzen zu vergeben. Hierbei sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 02.10.2017 (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

### **Inhalt**

- 1 Förderungsziel
- 2 Fördergebiet
- 3 Förderungsvoraussetzungen
- 4 Gegenstand der Förderung
- 5 Art und Höhe der Förderung
- 6 Antragstellung und Auszahlung der Fördermittel
- 7 Kündigung und Widerruf
- 9 Schlussbemerkung



## **1 Förderungsziel**

Ziele der Förderung von Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Verbesserung des Stadteilklimas, der wirtschaftliche Umgang mit der Ressource Wasser sowie die Entlastung der städtischen Kanalisation. Diese Ziele entsprechen einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Rahmen der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

Das Regenwasser soll in Annäherung an den natürlichen Wasserkreislauf vor Ort weitestgehend verdunstet, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden. Überschüssiges Wasser soll gedrosselt - möglichst in ein Gewässer - abfließen.

Oberflächige Anlagen, z.B. Rasenmulden oder gezielte Versickerung, haben Vorrang vor einer Wasserspeicherung. Erwartet wird eine Verbesserung der Grundwasser-Neubildung, verbesserte Bedingungen für Pflanzen und Tiere, ein angenehmeres Kleinklima (insbesondere im Sommer), ein Beitrag zur Starkregenvorsorge und ein verbesserter Gewässerschutz durch Verringerung der Mischwasserentlastung.

## **2 Fördergebiet**

Das Gebiet zur Anwendung dieser Fördergrundsätze entspricht dem durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 5400 vom 27.02.2020 festgelegten Stadtumbaugebiet und wird begrenzt:

- im Norden durch die Mainzer Landstraße,
- im Osten durch die Bundesautobahn B5,
- im Süden durch die S-Bahnlinie der Deutschen Bahn,
- im Westen durch die Bundesstraße B 40.

Die detaillierte Abgrenzung ist dem beigefügten Ausschnitt aus der Stadtkarte zu entnehmen (siehe Anlage).

## **3 Förderungsvoraussetzungen**

- 3.1 Die Maßnahmen müssen die Regenwasserentwässerung auf privaten Grundstücken im Sinne der Förderziele nachhaltig verbessern und wirtschaftlich vertretbar sein.
- 3.2 Der Anteil der versiegelten Flächen auf dem Grundstück ist zu verringern.
- 3.3 Die geförderten Flächen und Anlagen müssen langfristig, mindestens 10 Jahre bei einer Fördersumme von unter 20.000 Euro und mindestens 15 Jahre bei einer Fördersumme ab 20.000 Euro, für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen.
- 3.4 Die geförderten Flächen und Anlagen müssen den Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main und den anerkannten Regeln der Technik (bau- und wasserrechtliche Vorgaben, Normen) entsprechen.
- 3.5 Für Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist beim Umweltamt einzuholen und mit dem Förderantrag einzureichen.

- 3.6 Für die geänderte Grundstücksentwässerung ist bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main eine neue Anschlussgenehmigung zu beantragen und mit dem Förderantrag einzureichen.
- 3.7 Antragsgebühren nach Ziffer 3.5 sind bei Gewährung einer Förderung kostenfrei.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **4 Gegenstand der Förderung**

- 4.1 Die Förderung bezieht sich auf private Grundstücke, die gewerblich oder wohnbaulich genutzt werden.
- 4.2 Förderungsfähig sind Maßnahmen, die nachhaltig zur Verbesserung der Regenwasserbewirtschaftung im Sinne der Förderungsziele beitragen, insbesondere:
  - a Mulden- und Flächenversickerung einschließlich Rigolen
  - b Regenrückhaltespeicher, wenn dieser einen Überlauf in den Garten hat, mindestens jedoch einen rückstaugesicherten Notüberlauf an den Kanal. Im Falle des Anschlusses des Notüberlaufs an den Kanal ist für das Grundstück, unabhängig von seiner Größe, ein Überflutungsnachweis zu führen. Bei Anschluss an den Kanal halbiert sich die Förderhöhe.
  - c vorbereitende Maßnahmen wie Bodenanalyse, Aufbruch von Beton, Abriss von Schuppen und Nebenanlagen
  - d Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen (z.B. Änderung von Fallrohren, Herstellung von Zuleitungen, Pflasterrinnen etc.)
  - e Regenwassernutzung in Verbindung mit Maßnahmen, die der Verdunstung, Grünbewässerung bzw. Versickerung dienen
  - f Planungskosten und Gebühren, einschließlich der Kosten für eine fachgerechte Beratung, sofern diese zur baulichen Umsetzung der Planung führen
  - g Entsiegelung von Flächen mit durchlässigen Belägen

Sonstige Maßnahmen, die eine ständige Reduzierung der Regenwasserableitung in die städtische Kanalisation gewährleisten, können im Einzelfall geprüft werden.
- 4.3 Nicht förderungsfähig sind insbesondere:
  - a durch dieses oder andere Programme bereits geförderte umweltbezogene Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Zweckbindungsfrist;
  - b Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen der Neuaufstellung/Änderung von Bebauungsplänen, bzw. wenn die Entsiegelung aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften durchgeführt werden muss (z.B. Baugenehmigung), da diese ohnehin der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichs-Regelung unterliegen;
  - c die Anlage von sogenannten Steingärten.

- 4.4 Die Förderung ist in jedem Fall zu versagen, wenn
- a die Maßnahme auf einem Grundstück durchgeführt werden soll, auf dem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewährleistet sind oder von dem erhebliche Störungen für die Nachbarschaft ausgehen. Bei der Beurteilung sind die Vorschriften der hessischen Bauordnung (HBO) und des § 136 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden.
  - b die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung der Flächen und Anlagen den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht.
  - c vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen wie z. B. Kinderspielplätze, erforderliche PKW-Stellplätze, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigt werden.
  - d mit der Durchführung der Maßnahme ohne Zustimmung der fördernden Stelle vor der Bewilligung begonnen wird. Die Gestaltungsplanung und Kostenberechnung gelten nicht als Durchführung der Maßnahme, solange diese durch das Stadtplanungsamt oder einen beauftragten Berater des Stadtplanungsamtes erfolgen. Eine Auftragserteilung gilt als Beginn der Maßnahme.
  - e bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften nicht die schriftliche Zustimmung sämtlicher Eigentümer vorgelegt wird.
  - f im Sinne der Förderziele keine Reduzierung des Wasserabflusses in den Kanal erreicht wird.
  - g die Maßnahme auf einem Grundstück durchgeführt werden soll, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung Gegenstand von einem durch den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main eingeleiteten Verwaltungsverfahren ist.

## **5 Art und Höhe der Förderung**

- 5.1 Der Zuschuss beträgt 85 % der als förderungsfähig anerkannten, unrentierlichen Kosten, maximal 20.000 € je Maßnahme und Grundstück. Der finanzielle Gesamtaufwand für die Maßnahmen muss mindestens 2.000 € betragen.
- 5.2 Im Rahmen dieses Förderungssatzes wird die nachgewiesene eigengeleistete und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit mit 15 € je Stunde angerechnet.
- 5.3 Bei bestehenden Wohnraummietverhältnissen dürfen die Kosten der nach diesen Fördergrundsätzen geförderten Maßnahmen entsprechend § 559a BGB nicht auf die Mieter umgelegt werden.

## **6 Antragstellung und Auszahlung der Fördermittel**

- 6.1 Die Mittel werden in der Reihenfolge der eingehenden Anträge vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen. Für die Bewilligung von Fördermitteln steht ein Gesamtfördervolumen in Höhe von 400 T€ zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 6.2 Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Eigentümer und Eigentümergemeinschaften vertreten durch die Hausverwaltung sowie

Erbbauberechtigte, die einen Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre abgeschlossen haben und dieser nicht vor dem Ende der Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 3.3 abläuft. Die Mieter sollen vom Eigentümer angehört und über Art und Höhe der Förderung unterrichtet werden.

- 6.3 In einem ersten Schritt bekundet der Antragsberechtigte sein Interesse an einer Verbesserung der Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen. Nach einer Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Stadtplanungsamt kann der Antrag auf eine Förderung der Planungs- und Umbaukosten gestellt werden.
- 6.4 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bei folgender Stelle einzureichen:
- Stadt Frankfurt am Main – Der Magistrat –
- Stadtplanungsamt, Abteilung Stadterneuerung und Wohnungsbau
- 61.S2 Stadterneuerung Team 2
- Kurt-Schumacher-Straße 10
- 60311 Frankfurt am Main
- 6.5 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a Detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
  - b Plan der Grundstücksentwässerung mit Anschlussleitung(en) an die öffentliche Kanalisation im geeigneten Maßstab (1:100, 1:50)
  - c Lageplan des Grundstücks mit Darstellung der Maßnahme im geeigneten Maßstab (1:100, 1:50)
  - d Prüfbare Kostenschätzung
  - e Wasserrechtliche Erlaubnis des Umweltamtes Frankfurt
  - f Nachweis über die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen
  - g Nachweis der Zustimmung zu den geplanten Fördermaßnahmen von mindestens 50% der Mieterschaft des Hauses
  - h Dokumentation über erhaltene staatliche Zuwendungen in den letzten drei Steuerjahren gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- 6.6 Nach Prüfung der Unterlagen wird der Zuschuss durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Zuschusshöhe ist bindend, eine Nachfinanzierung ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid wird wirksam, nachdem sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 6.7 Ein Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass etwa erforderliche Genehmigungen für die Maßnahmen vor der Beginn der Fördermaßnahme vorliegen bzw. vorgelegt werden.
- 6.8 Mit der Durchführung der Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung begonnen werden. Sie ist bis zu dem im Bewilligungsbescheid

angegebenen Zeitpunkt fertig zu stellen. Zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung sind der Förderstelle umgehend anzuzeigen.

- 6.9 Die bewilligten Mittel werden nach Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung durch die fördernde Stelle ausgezahlt. Je nach Stand der Arbeiten kann eine Abschlagszahlung geleistet werden. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel.
- 6.10 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Formblatt) für die Verwendung der bewilligten städtischen und staatlichen Mittel und seines aufgewendeten Eigenanteils vorzulegen. Zu diesem Nachweis sind Kopien der Originalbelege von entstandenen Kosten, Kopien von Zahlungsbelegen und eine Aufstellung der Eigenleistung einzureichen. Fördermittel, die zur Erreichung des Förderziels nicht oder nicht in voller Höhe erforderlich sind, werden anteilig gekürzt.

## **7 EU-Beihilferechtskonformität**

- 7.1 Soweit es sich bei den Förderungen nach dieser Richtlinie um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden sie nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) gewährt.
- 7.2 Die Einhaltung der gewährten De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre entsprechend der Regelungen des Artikels 3 der De-minimis-Verordnung ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen (vgl. Ziffer 6.5).
- 7.3 Die Unterlagen über die Gewährung einer Förderung nach diesen Fördergrundsätzen sind 10 Steuerjahre ab dem Datum des Förderbescheides aufzubewahren.

## **8 Kündigung und Widerruf**

- 8.1 Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder das Projekt nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt fertig gestellt wird, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Fördermittel können gekündigt und die ausgezahlten Mittel zurückgefordert und für den Zeitraum des Verstoßes verzinslich gestellt werden.
- 8.2 Fällig gestellte Fördermittel werden mit dem Rückforderungsbescheid zur Zahlung fällig. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 6 % zu verzinsen.

## **9 Schlussbemerkung**

- 9.1 In Fällen von besonderem öffentlichem Interesse kann von den Fördergrundsätzen durch Beschluss des Magistrats abgewichen werden.
- 9.2 Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Fördergrundsätze um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, wenn entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Auf Ziffer 4 der Richtlinien des

Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung in der Fassung vom 02.10.2017 (RiLiSE) wird insbesondere verwiesen.

## **10** Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten an dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Frankfurt am Main, den